

Erspartes auf einen Schlag verloren

Absprachen vor einem Interview wurden angeblich nicht eingehalten

Gedruckt und online berichtet eine Tageszeitung über einen Mann, der wegen der Pleite der isländischen Kaupthing-Bank auf einen Schlag sein Erspartes verloren hatte. Der Beschwerdeführer ist einer von 34.000 Geschädigten. Er war von Anfang an Mitglied in einem etwa 6.800 Mitglieder zählenden Selbsthilfe-Forum. Er sei deshalb mit den sehr komplexen Aspekten des Falles sehr vertraut. Zwei Beiträge der Zeitung verletzen seiner Auffassung nach das Gebot fairer und objektiver Berichterstattung und verstießen in mehrfacher Hinsicht gegen den Pressekodex. Die Wahrheit werde verfälscht und eine Gruppe von Betroffenen diskriminiert. Der von dem Selbsthilfe-Forum auf Wunsch der Redaktion benannte Interview-Partner sei in der Berichterstattung in seiner Menschenwürde verletzt worden. Das der Redaktion zur Verfügung gestellte Informationsmaterial sei von dieser nicht zur Kenntnis genommen worden. Seine Kernaussage und sein eigentliches Anliegen seien negiert oder zu Klischees umgefälscht worden. Klare Zusagen seien grob missachtet worden. Im Grunde hätte die Autorin des Beitrages all ihre Phantasie bemüht, eine Gruppe betroffener Bürger auf oberflächliche und fragwürdige Weise zu diskriminieren. Nach Intervention des Interviewpartners und zahlreicher weiterer Beschwerden sei die Veröffentlichung aus dem Internet entfernt worden. Der Beschwerdeführer zählt eine Reihe von Punkten auf, die die Zeitung nach seiner Auffassung falsch dargestellt habe. Der Redaktionsdirektor reagiert für die Druck- und die Online-Ausgabe der Zeitung. Der Interviewpartner persönlich habe sich über die Veröffentlichung im Internet beschwert. Er sei mit der identifizierbaren Berichterstattung nicht mehr einverstanden gewesen. Dies, obwohl er zunächst keine Einwände gehabt habe. Der Artikel sei daraufhin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus dem Netz genommen worden. Die Autoren der Beiträge hätten ihrem Gesprächspartner im Vorfeld keine Versprechen über die inhaltliche Richtung der Geschichte gegeben. Es sei lediglich zugesagt worden, dass die Rolle der Bundesbank, der Bundesregierung und vor allem der DZ-Bank erwähnt werde. Das sei im veröffentlichten Artikel geschehen. Allerdings hätten Recherchen der Autoren ergeben, dass die Vorwürfe gegen diese Institutionen nicht gerechtfertigt gewesen seien. Insofern hätten sie im Interview nicht in der vom Gesprächspartner gewünschten Art und Weise dargestellt werden können. Der Redaktionsdirektor schließt mit dem Hinweis, dass der Interviewpartner die Zitate, gegen die er sich nun wende, schriftlich genehmigt habe. (2009)

Presseethische Grundsätze sind nicht verletzt worden; die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss diskutiert die Berichterstattung intensiv mit

Blick auf die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 9 (Schutz der Ehre) des Pressekodex. Auch wenn die Berichterstattung kleinere Ungenauigkeiten enthält und einzelne Passagen durchaus in verschiedene Richtungen ausgelegt werden können, ist insgesamt kein Verstoß festzustellen. Im Hinblick auf die Absprachen steht an einzelnen Stellen Aussage gegen Aussage. Insgesamt waren die Zitate im Vorfeld der Berichterstattung genehmigt worden, auch die identifizierende Berichterstattung. Eine tendenziöse Darstellung ist nicht erkennbar. Die Beschreibung ihres Gesprächspartners als Person und in seinem Lebensumfeld wertet der Ausschuss als subjektiven Eindruck der Journalisten vor Ort. Die Grenze zur Ehrverletzung im Sinne der Ziffer 9 des Pressekodex wird dabei nicht überschritten. (BK2-223/09)

Aktenzeichen:BK2-223/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet